

Neue Kraftfahrzeugpapiere ab 01. Oktober 2005

Allgemeine Information:

Ab dem 01. Oktober werden bei der Zulassung von Fahrzeugen neue, nach einer EU-Richtlinie harmonisierte Zulassungsdokumente ausgestellt. Der bisherige Fahrzeugbrief wird dann durch die **Zulassungsbescheinigung Teil II** ersetzt, der Fahrzeugschein durch die **Zulassungsbescheinigung Teil I**.

Die neuen Dokumente bestehen aus einem einheitlichen Spezialpapier und sind besser gegen Fälschungen gesichert. Zusätzlich erhält die Zulassungsbescheinigung Teil I ein optisch-variables Element in der Form eines Kinegrams. Es stellt ein weiteres Sicherheitsmerkmal dar und kann durch die Polizei maschinell geprüft werden. Die wichtigste Änderung bei der Zulassungsbescheinigung Teil II gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die auf zwei mögliche Eintragungen beschränkte Anzahl der Fahrzeughalter. Bereits bei der dritten Umschreibung eines Fahrzeuges ist dann die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II enthält lediglich noch die Haupt-Fahrzeuginformationen und ist damit kürzer gehalten als der bisherige Fahrzeugbrief. In der Zulassungsbescheinigung Teil I sind weiterhin alle wesentlichen technischen Daten aufgeführt, jedoch nicht mehr im gleichem Umfang wie im bisherigen Fahrzeugschein. So wird beispielsweise nur eine mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebslaubnis (ABE) bzw. Einzelgutachten genehmigte Bereifung eingetragen. Dies gilt sowohl für die Auslieferung des Fahrzeuges als auch im späteren Gebrauch.

Bisher wurde bei der Abmeldung eines Fahrzeuges der Fahrzeugschein entwertet und statt dessen eine Stilllegungsbescheinigung ausgestellt. Die neue Zulassungsbescheinigung Teil I wird nach Eintragung der Abmeldung wieder ausgehändigt. Eine Stilllegungsbescheinigung wird es dann nicht mehr geben.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Daher muss künftig – solange noch die alten Fahrzeugdokumente vorhanden sind – bei Ausstellung eines der beiden neuen Dokumente immer auch das andere erneuert werden. Ein Nebeneinander von alten und neuen Zulassungspapieren ist nicht möglich. Dadurch erhöhen sich die Gebühren bei Zulassungen und Umschreibungen sowie Änderungen der Fahrzeugpapiere.

Was bedeutet die Einführung für Sie als Fahrzeughalter:

Der Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein behält weiterhin seine Gültigkeit. Sobald eine technische Änderung, Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung/Halterwechsel erfolgt, werden die alten gegen die neuen Papiere ausgetauscht. Ein Umtausch beider Dokumente ist zwingend vorgeschrieben. Nur bei einer Anschriftsänderung wird der alte Fahrzeugschein berichtigt.

Wichtig: Bringen Sie ab dem 01. Oktober 2005 immer Ihren Fahrzeugbrief und Schein mit.

Ab 01. Oktober 2005 erhalten Sie bei Abmeldung Ihres Fahrzeuges keine Abmeldebescheinigung mehr. Die Stilllegung des Fahrzeuges wird im Teil I vermerkt, der Ihnen dann wieder ausgehändigt wird. Diesen Teil I (bitte sorgfältig aufbewahren) legen Sie dann zusammen mit dem Teil II bei der Wiederanmeldung der Zulassungsbehörde vor bzw. übergeben diese beim Verkauf Ihres Kfz dem Käufer.